

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

Studiengang "Bachelor of Arts (B.A.)"

Informationen zur B.A.-Arbeit

für diejenigen Studierenden, die ihr B.A.-Studium zwischen dem 01.10.2005 und dem 30.09.2011 aufgenommen haben (B.A.-Prüfungsordnung vom 29.09.2005 in der neuesten Fassung)

(1) Anmeldung der B.A.-Arbeit

Anmeldung der Bachelorarbeit	ermöglicht Studienabschluss im
01.11.2018 - 31.03.2019	Sommersemester 2019 (oder später)
01.05.2019 - 30.09.2019	Wintersemester 2019/2020 (oder später)

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Verwendung der unter www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor/anmeldung.pdf bereitgestellten Formulare während der o.g. Zeiträume beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission eingereicht werden.

Studierende, die ihr B.A.-Studium bis zum Ende des Wintersemesters (= 31.03.) abschließen möchten, müssen den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit *unbedingt spätestens bis zum 30.09.* (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss einreichen.

Studierende, die ihr B.A.-Studium bis zum Ende des Sommersemesters (= 30.09.) abschließen möchten, müssen den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit *unbedingt spätestens bis zum 31.03.* (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss einreichen.

(2) Zulassung zur B.A.-Arbeit

Bitte beachten Sie, dass Sie nur zur B.A.-Arbeit zugelassen werden können,

- wenn Sie an der Universität Freiburg ordnungsgemäß im B.A.-Studiengang (HF/NF) eingeschrieben und nicht beurlaubt sind,
- wenn Sie im Hauptfach und im Nebenfach des B.A.-Studienganges die Zwischenprüfung bestanden haben bzw. diejenigen Leistungen erfolgreich erbracht haben, die bislang für die Zwischenprüfung vorgesehen waren (vgl. hierzu die Informationen unter www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor/op_zp_info.pdf).

Die Zulassung zur Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss erfolgt in schriftlicher Form (per Post) in der Regel ca. 2 Wochen nach Eingang des Zulassungsantrag beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission.

(3) B.A.-Arbeit

- Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 10 ECTS-Punkten und ist innerhalb von drei Monaten zu erstellen (bisher: innerhalb von zwei Monaten).
- Das Thema der B.A.-Arbeit wird von einer oder einem habilitierten Prüfungsberechtigten des Hauptfaches gestellt und mit der Zulassung zur B.A.-Arbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Die Frist für die Anfertigung der B.A.-Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß (siehe Abgabetermin im Zulassungsschreiben) in zwei gebundenen Exemplaren (mit Titelblatt, Muster siehe 'Unterlagen zur Abgabe der B.A.-Arbeit'; Klebebindung, keine Spiralbindung) beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission einzureichen.
- Ergänzende Hinweise:

Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der B.A.-Prüfungsordnung (siehe www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor) keine andere Sprache vorsehen, ist die B.A.-Arbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Soll die B.A.-Arbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden, so ist rechtzeitig vor der Anmeldung zur B.A.-Arbeit ein entsprechender Antrag der/des Studierenden zusammen mit einer Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin und einer Kopie des Identitätsnachweises (Personalausweis, Reisepass etc.) beim Prüfungsamt einzureichen. Wird der Antrag genehmigt, so ist das Genehmigungsschreiben den Anmeldeunterlagen beizufügen.

Das Thema der B.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird binnen vier Wochen gestellt und ausgegeben.

Erkrankt der/die Studierende während der Bearbeitungszeit, so ist **unverzüglich** ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt einzureichen. Das ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der sich daraus ergebenden Behinderung für die Erstellung der B.A.-Arbeit beinhalten und eine genaue Aussage darüber machen, in welcher Zeit der/die Studierende nicht in der Lage war/ist, an der Erstellung seiner/ihrer B.A.-Arbeit zu arbeiten (eine "Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber" ist nicht ausreichend). - Liegt ein entsprechendes Attest vor, so kann die Bearbeitungszeit auf Antrag für die Dauer der Krankheit unterbrochen und der Abgabetermin entsprechend um die Zeit der Krankheitsdauer verschoben werden.

Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(4) Überblick über den zeitlichen Ablauf

Eingang des Zulassungsantrags
beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission

↓ *ca. 2 Wochen*

schriftliche Zulassung zur Bachelorarbeit
(sofern die Dokumentation der Orientierungsprüfung in Haupt- und Nebenfach
sowie von 60 ECTS-Punkten im Hauptfach dem Prüfungsamt vorliegt)

↓ *3 Monate (maximale Bearbeitungszeit gemäß § 18 Abs. 1 B.A.-PO)*

Abgabe der Bachelorarbeit
beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission

(5) Unterlagen für die Anmeldung und Abgabe der B.A.-Arbeit

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung und die Abgabe der B.A.-Arbeit ausschließlich die von der Gemeinsamen Kommission bereitgestellten Unterlagen:

Anmeldung der B.A.-Arbeit:

www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor/anmeldung.pdf

Abgabe der B.A.-Arbeit:

www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor/abgabe.pdf

Weitere Informationen finden Sie in der B.A.-Prüfungsordnung unter www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/bachelor/bachelor

Wichtiger Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss während Ihres gesamten B.A.-Studiums auf Ihre im zentralen EDV-System der Universität gespeicherten Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse) zugreift. Wir möchten Sie daher dringend bitten, die gespeicherten Angaben unbedingt über die "Online-Funktionen" der Studierendenselbstverwaltung zu prüfen und eventuell erforderliche Korrekturen oder Änderungen (z.B. Ihrer Anschrift) zeitnah durchzuführen.